Bundesrat Drucksache **637/1/02**

16.09.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - AS - FJ - G - Wi

zu **Punkt .....** der 780. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2002

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielteren Bekämpfung des Tabakkonsums

KOM(2002) 303 endg.; Ratsdok. 10237/02

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Wirtschaftsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Ziel des Vorschlags, Kinder und Jugendliche vor den Gefahren des Rauchens zu schützen. Der Bundesrat sieht allerdings derzeit keinen Bedarf für den Erlass der Empfehlung. Die Europäische Union hat bereits hinreichende Maßnahmen zur Bekämpfung des Tabakkonsums ergriffen, zuletzt durch die Verabschiedung der Tabakproduktrichtlinie 2001/37/EG vom 5. Juni 2001, deren Umsetzung durch die Bundesrepublik Deutschland gerade vorbereitet wird. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass über Art und Umfang weiterer Maßnahmen allein auf der Ebene der Mitgliedstaaten entschieden werden sollte.

Ausgeliefert am 17. SEP. 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Auch wenn sich der insbesondere auf Artikel 152 Abs. 4 EGV gestützte Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Prävention des Rauchens und für Initiativen zur gezielten Bekämpfung des Tabakkonsums als Teil einer Gesamtstrategie versteht und das bisherige Regelwerk z. B. auch im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen ergänzen soll, ist der Bundesrat der Auffassung, dass der Vorschlag nur bedingt geeignet ist, die vorgegebene Zielsetzung zu erreichen und Zielkonflikte auslöst.

3. Der Vorschlag ist in seiner jetzigen Form abzulehnen, da er letztlich nur einen erneuten Versuch darstellt, die bislang mit der Richtlinie 98/43/EG vom 6. Juli 1998 und dem modifizierten Richtlinienvorschlag zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zu Gunsten von Tabakerzeugnissen (KOM (2001) 283 endg.) vom 14. Mai 2001 nicht erreichten Positionen nunmehr über das Instrumentarium einer Ratsempfehlung in den Mitgliedstaaten durchzusetzen.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, inwieweit die Empfehlung, z. B. beim Verbot der Kinowerbung, kulturpolitische Belange tangiert, die nach Artikel 151 Abs. 5 EGV im Rat nur einstimmig beschlossen werden können.

5. Ein Großteil der Vorschläge mündet praktisch in einem totalen Verbot der Werbung und des Sponsorings für Tabakerzeugnisse. Allein mit Blick auf die Printmedien bleibt bei den Vorschlägen unberücksichtigt, dass Werbeeinnahmen die wirtschaftliche Grundlage für eine freie und unabhängige Presse in Europa bilden. Sponsoringverbote hätten gerade bei sportlichen Großveranstaltungen gravierende wirtschaftliche Auswirkungen in den betroffenen Regionen.

   Der Bundesrat stellt deswegen fest, dass gegen die Empfehlungen zu Werbeverboten für Tabakerzeugnisse, insbesondere das Totalwerbeverbot in Nr. 2 (e), erhebliche gemeinschaftsgrundrechtliche Bedenken bestehen. Der Bundesrat hat sich bereits in seinen Beschlüssen vom 20. Oktober 1989 (BR-Drucksache 243/89 (Beschluss)), vom 27. September 1991 (BR-Drucksache 425/91 (Beschluss)) und vom 19. Oktober 2001 (BR-Drucksache 555/01 (Beschluss)) kritisch zu Werbeverboten für Tabakerzeugnisse geäußert. Er steht auch dieser Empfehlung des Rates kritisch gegenüber und fordert die Bundesregierung auf, dem Vorschlag in seiner jetzigen Form nicht zuzustimmen.

...

6. Insgesamt erscheint es angezeigt, vergleichbar dem deutschen Jugendschutzrecht altersabhängige Verkaufsverbote und Zugangsbeschränkungen (die Personen bezogene technische Legitimationskontrolle durch eine Chip-Karte/GeldKarte ist in Vorbereitung) auszusprechen und darüber hinaus mit einem System aus freiwilligen Vereinbarungen und Selbstkontrollen (Kinowerbung erst im Abendprogramm, Verkauf von Tabakerzeugnissen unter Aufsicht des Personals im Kassenbereich des Einzelhandels) u.a. den besonderen Anforderungen des Kinder- und Jugendschutzes zu begegnen, ohne dabei unverhältnismäßige Eingriffe in den Wettbewerb zu begründen.

   Die Entfernung von Tabakerzeugnissen aus den Selbstbedienungsauslagen im Einzelhandel würde zudem massiv in das freie Gefüge der Marktwirtschaft eingreifen und die Vermarktung von Tabakerzeugnissen im Selbstbedienungseinzelhandel praktisch unmöglich machen.

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Beschränkung des Verkaufs einzelner Zigaretten grundsätzlich sinnvoll ist, einer Begrenzung der Zigarettenzahl je Packung auf mindestens 20 Stück, wie in Nr. 1 (e) vorgeschlagen, jedoch in dieser konkreten Form nicht zugestimmt werden kann. Eine solche Regelung würde in Deutschland zu erheblichen technischen Problemen bei den Automaten führen, da der Preis der Zigarettenpackung bisher über die Zahl der Zigaretten je Automatenpackung (derzeit 19 bis 22 Stück) gesteuert wird, um den Einbau von teuren Rückgeldzahlmechanismen zu vermeiden. Da in Deutschland technische Verfahren der altersbezogenen Zugangskontrolle zu Tabakwarenautomaten bereits konkret vorbereitet werden, wird dem Jugendschutz auch im Automatengeschäft in Zukunft ohnehin verstärkt Rechnung getragen.

8. Die Verwendung von Tabak-Markennamen auf tabakfreien Produkten, der Einsatz von Werbeartikeln und jede andere Werbeform kann nicht grundsätzlich als eine auf Erwachsene und Kinder gleichermaßen gerichtete Werbestrategie angesehen werden. Ebenso wenig dürfen solche Werbestrategien undifferenziert als Umgehungspraktiken zu bestehenden direkten Werbeverboten angesehen werden.

9. Die Verpflichtung von Tabakherstellern, -importeuren und -händlern nach Nr. 3 der Empfehlung, den Mitgliedstaaten ihre Ausgaben für Reklame, Marketing,

...

Sponsoring und Werbekampagnen bekannt zu geben, die nicht durch nationale oder EU-Vorschriften verboten sind, widerspricht dem Grundsatz einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb nach Artikel 4 Abs. 2 und Artikel 98 EGV.

Es erscheint zweifelhaft, ob mit dieser Maßnahme das Ziel des Gesundheitsschutzes erreicht werden kann. Eine solche Verpflichtung würde die Betroffenen zudem unverhältnismäßig belasten.

10. Die der Kommission in Nr. 1 der Aufforderungsgründe zugewiesene Aufgabe, die in der Empfehlung angesprochenen Entwicklungen und Maßnahmen in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene zu "überwachen" und zu "bewerten", geht nach Auffassung des Bundesrates zu weit und überschreitet die der Kommission durch den EGV zugewiesene Kompetenz.

11. Die empfohlenen Überwachungs- und Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten und der Kommission lassen einen zusätzlichen bürokratischen Aufwand befürchten, der in dieser Form nicht gerechtfertigt ist.

12. Im Übrigen weist der Bundesrat darauf hin, dass die Bemühungen der Kommission um die Durchsetzung des Werbeverbots für Tabakerzeugnisse im diametralen Gegensatz zu Aktivitäten in anderen Politikbereichen der EU stehen, die auf eine Subventionierung des Tabakanbaus und auf eine Qualitätsverbesserung von Tabakerzeugnissen abzielen (vgl. hierzu etwa die Verordnung (EG) Nr. 2848/98 der Kommission vom 22. Dezember 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 hinsichtlich der Prämienregelung, der Produktionsquoten und der Sonderbeihilfe für Erzeugergemeinschaften im Rohtabaksektor; ABl. EG Nr. L 358 vom 31. Dezember 1998, Seite 17). Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen Beschluss vom 19. Oktober 2001 (BR-Drucksache 555/01 (Beschluss), Ziffer 19).

...

B

13. Der Agrarausschuss,

der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik,

der Ausschuss für Frauen und Jugend und

der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.